



Tierschutz für Willich e. V.

seit 1999

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Tierschutz für Willich e. V.**“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Willich. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Stadtgebiet von Willich mit den Ortsteilen Willich, Anrath, Schiefbahn und Neersen.

§ 2 Zweck des Vereins

Mit seiner Arbeit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat im Schwerpunkt den Satzungszweck,

- den Tierschutzgedanken in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
- dem praktischen Tierschutz zu dienen,
- Tierquälerei und Tiermisshandlungen entgegenzutreten,
- die Einrichtung und den Unterhalt von Auffangstationen bzw. eines Tierheimes zur Versorgung von Fund-, Pflege- und Abgabebietern zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt vorrangig keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungswerk fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Auch juristische Personen und Personenvereinigungen sowie Gesellschaften können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Lebensweise des Antragstellers mit den Grundsätzen des Tierschutzgedankens unvereinbar ist.

Es gibt nachstehende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

1. Aktive Mitglieder, die sich direkt für die Belange des Tierschutzes einsetzen, das Vereinsleben und dessen Aktivitäten mitgestalten.
2. Fördernde Mitglieder, sie unterstützen die Ziele des Vereins, nehmen an den Aufgaben und Aktivitäten nicht teil.
3. Jugendliche jeden Alters sind ein Teil des Vereins. Sie sind in dem Vereinsleben voll integriert bzw. können in einer separat geführten Jugendgruppe in Absprache mit dem Vorstand eigene Aktivitäten, die entsprechend den Anforderungen zu entwickeln sind, durchführen.
4. Ehrenmitglieder, haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sind jedoch von den Beitragspflichten befreit.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Tierschutz und den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

wenn eine für die Aufnahme maßgebliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch eine mehrheitlich getroffene Entscheidung des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in der Öffentlichkeit gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die interne Vereinsarbeit dauerhaft stört. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im 1. Quartal des laufenden Jahres ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Mitglieder, die über diesen Zeitpunkt mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen länger als zwei Jahre im Rückstand sind und trotz Mahnung ihren Beitrag nicht entrichten, sind durch den Vorstand aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Schriftführer/in

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit kann die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende nicht für denselben Zeitraum, sondern im Intervall versetzt gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand im Sinne des BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/in. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt. Die/der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind allerdings im Innenverhältnis an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand trifft sich in Vorstandssitzungen, die durch die/den Vorsitzende/n bei Bedarf einberufen werden. Der/die Vorsitzende muss den Vorstand binnen einer Woche einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder diesen Antrag unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes an ihn richten. Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen. Das Ergebnis der Vorstandssitzungen muss in einem Protokoll erfasst werden und durch zwei Vorstandsmitglieder gezeichnet werden.

§ 8 Beirat

Zur Unterstützung und zur fachlichen Beratung kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Beiratsmitglieder bestimmen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein, aber sie sollen sich durch ihr Verhalten und ihre Einstellung zum Tierschutzgedanken bekennen.

Aufgabe des Beirates ist es, den Verein bei der langfristigen Durchsetzung seines Zweckes und der Durchführung der entsprechenden Schritte zu unterstützen. Die Beiratsmitglieder haben in den Vorstandssitzungen, zu denen sie nach Bedarf durch den Vorsitzenden eingeladen werden, beratende Stimme.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagessordnungspunkte muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an die Mitglieder ergehen. In der Mitgliederversammlung ist jedes persönlich erscheinende Mitglied stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden – abgesehen von den in den Punkten 4, 12 und 13 vorgesehenen Fällen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tage mindestens einmal im Jahr im ersten Halbjahr statt.

Zum ausschließlichen Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören:

1. Jahresberichte des Vorstands, insbesondere Bericht über den finanziellen Status des Vereins und des Kassenberichtes.
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bestimmung des/der Wahlleiters/in
5. Wahl des Vorstandes über Einzelwahlen
6. Wahl zweier Rechnungsprüfer
7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
8. Satzungsänderungen
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand, sobald sich das Bedürfnis dazu ergibt. Er ist dazu binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn mindestens 10 Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragen. Die Einladung an die Mitglieder hat auch in diesem Fall unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich zu erfolgen.

Nach Abhandlung der Tagesordnung können andere Themen als die in der Einladung vorgegebenen zur Verhandlung und Abstimmung in die Mitgliederversammlung gebracht werden.

In der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in den Sitzungsberichten niederzulegen. Der Sitzungsbericht ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in bzw. einem/einer Stellvertreter/in zu unterschreiben.

§ 10 Rechnungsprüfer/innen

Rechnungsprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihre Aufgabe ist die alljährliche Prüfung der Arbeit des/der Schatzmeisters/in auf ihre Ordnungsmäßigkeit. Der zu überprüfende Zeitraum umfasst das Geschäftsjahr. Den Rechnungsprüfer/innen sind drei Wochen zur Prüfung zu geben. Die Rechnungsprüfer/innen tragen vor jeder Entlastung des/der Schatzmeisters/in ihren Bericht vor.

§ 11 Wahlen

Wahlen sind in nachfolgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Wahl des/der Vorsitzenden
2. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Wahl des Schatzmeisters/in
4. Wahl des Schriftführers/in
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. eventuelle Wahlen des Vorstandsbeirates

Die Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, können aber auf Antrag eines Einzelnen auch in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Die Stimmauszählung obliegt dem/der Wahlleiter/in, den die versammelten Mitglieder vor den Wahlen aus ihren Reihen bestimmen.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen der verabschiedeten Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, so kann umgehend eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann unter allen Umständen durch die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins auf verschiedene gemeinnützige Tierschutzorganisationen oder –vereine in der Region verteilt.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt lt. Entscheidung der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2008 in Kraft.